

Buchbesprechungen

Hugo Ott, Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet. Stuttgart 1970 (Gustav Fischer). 193 S., 4 Karten, 4 Skizzen. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Bd. 23).

Für die weitere Erforschung der älteren Agrargeschichte des südlichen Oberrheingebiets, die bisher vielleicht zu sehr vernachlässigt wurde, bietet die Freiburger Habilitationsschrift, vor allem auch durch ihre methodischen Ansätze, äußerst wertvolle Ergebnisse. Insbesondere werden auch für die weitere Zusammenarbeit mit der Agrargeographie wichtige Anregungen geliefert. Dabei steht, in Auseinandersetzung mit bisherigen, auch das linksrheinische Gebiet behandelnden Forschungen, die Warnung, auf Grund vereinzelter Ergebnisse vorschnell zu allgemeinen Aussagen zu gelangen.

Den Anfang bildet eine minutiöse Untersuchung „in mikroskopischer Betrachtungsweise“ der Gemarkungen Hängelheim, Gallenweiler, Obereggenen und Sitzenkirch unter Beigabe farbiger Flurkarten. Verf. verwendet eine Methode der Rückschließung von der kartographischen Überlieferung des 18. Jahrhunderts in Verbindung mit den bis ins spätere 13. Jahrhundert zurückreichenden Berainen besonders der sanktblasischen und Tenenbacher Meierhöfe. Hier konnten die Spuren früherer Villikationen und die Existenz älterer Blockflurformen der Fronhöfe aufgezeigt und im einzelnen umschrieben werden, wobei jedoch gleichzeitig auch die spätmittelalterliche Gewinnflur des abhängigen Bauernlandes ausgebildet ist. Wichtig erscheint für den Breisgau die Feststellung, die hier am Beispiel von Obereggenen demonstriert wird, daß zwischen dem Spätmittelalter und dem 18. Jahrhundert eine Entwicklung liegt, die die Flurformen vornehmlich infolge der Aufteilung der Lehen und Schupposen entscheidend veränderte. Im ganzen zeigt sich als Ergebnis, daß vor der Ausbildung der Gewinnflur weitgehend Blockflurformen bestanden. Verf. geht auch den Lausbühl-Nennungen nach, die er von luss = Los, Anteil an der Allmende, in die Gemarkung ursprünglich nicht einbezogenen Sonderbezirk, ableitet, während M. Wellmer die Bezeichnung von losen = lauschen, horchen (viell. auch von luse: Lärm, Aufsehen) ableiten und diese Örtlichkeiten als eine Art Landwacht deuten wollte.

Anhand elsässischer Beispiele und des Hofrechts von Münchweiler wird versucht, das Alter der Verzelgung am Oberrhein zu bestimmen. Münchweiler weist sie bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts auf. Verf. geht insbesondere der Verbreitung des Zweizelgensystems im Breisgau nach. Dieses läßt sich inselhaft inmitten größerer Räume mit Dreizelgenverfassung aufzeigen. Als Ergebnis bleibt jedoch, daß auf die Frage nach den Ursachen der Zweifelderwirtschaft und damit zusammenhängend der Zweizelgenverfassung vorläufig eine Antwort nicht möglich ist. Eine Übersichtsskizze des Breisgaus westlich des Schwarzwaldes (S. 105) zeigt die Verbreitung des Zwei- und des Dreizelgensystems wie auch der Gemarkungen ohne nachweisbare Zelgeinteilung. Letztere sind herrschend im Gebiet des Kaiserstuhls und sind neben Zweizelgsystemen häufig in der Freiburger Bucht und südlich derselben, während im noch weiter südlich gelegenen Bereich des Markgräflerlandes das Dreizelgensystem vorherrschend erscheint.

Das letzte Kapitel bietet ein Beispiel, wie eine teilweise in Altsiedelland, teilweise auf Landesausbau basierende Grundherrschaft, hier die des Klosters Weitenau im südlichen